



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen		
Ggf. Standort	Online, Hennef		
Studiengang	<i>Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben <sup>1</sup>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Magdalena Müller		
Akkreditierungsbericht vom	04.06.2025		

<sup>1</sup> Bei der Regelstudienzeit von sieben Semestern wird die Anrechnung von Berufspraxis auf den Workload der Praxisphase (Modul M16 „Praxisphase“, 18 CP) berücksichtigt.

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	27
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	28
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>29</b>

3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i> .....	29
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	29
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	29
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>30</b>
4.1	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	30
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>31</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH, vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt und hat ihren Hochschulsitz in Hessen. Der von der DIPLOMA Hochschule, Fachbereich Gesundheit und Soziales, angebotene Studiengang „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Der Fachbereich Gesundheit und Psychologie bietet bis dato 15 Studiengänge an und ist interdisziplinär ausgerichtet. Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. Die realen Kontaktblöcke werden im Skills Lab am Standort Hennef durchgeführt.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 4.500 Stunden. Er gliedert sich in 1.1.730 Stunden Kontaktzeit (Präsenzzeit und Studienmaterial) und 2.170 Stunden Selbststudium. Weitere 600 Stunden umfasst die Anrechnung des Lehrgangs zum:zur Rettungssanitäter:in. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, von denen 15 erfolgreich absolviert werden müssen. Bei zwei Modulen handelt es sich um Anrechnungsmodule (Lehrgang Rettungssanitäter:in). Je Semester sind zwölf samstägliche Kontaktblöcke vorgesehen, an denen die synchrone Lehre live-online stattfindet. Darüber hinaus sind im Studium vier reale Kontaktblöcke vorgesehen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen beim Kooperationspartner am Standort des Skills Labs in Hennef stattfinden.

Bei der Regelstudienzeit von sieben Semestern wird, entsprechend der Zielgruppe des Bachelorstudiengangs, die Anrechnung von Berufspraxis auf den Workload der Praxisphase (Modul M16 „Praxisphase“, 18 CP) berücksichtigt. Kann keine Anrechnung erfolgen, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gemäß Hessischem Hochschulgesetz. Des Weiteren muss ein Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zum:zur Rettungssanitäter:in oder ein Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Rettungssanitäter:in vorgelegt werden.

Der Studiengang qualifiziert die Studierenden, in Katastrophen- und Krisenszenarien fundierte Entscheidungen und Planungen zu treffen. Mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen sind im Krisenmanagement, etwa in der Koordination und Organisation von Einsatzkräften, präventiv oder in akuten Bedrohungs-, Katastrophen- und Krisenlagen.

Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Bei der Vor-Ort-Begutachtung stellen die Gutachter:innen positiv fest, dass die Hochschule bei der Durchführung von Fernstudiengängen sehr erfahren ist und über ein bewährtes Blended-Learning-Konzept sowie einen einwandfrei funktionierenden Online Campus verfügt. Ebenso nehmen die Gutachter:innen wahr, dass die Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden aufseiten der Hochschule sowie des Kooperationspartners sehr engagiert und motiviert sind.

Mit dem DRK Landesverband Nordrhein e.V. hat die DIPLOMA einen, im Rettungswesen erfahrenen Kooperationspartner an der Seite. Ein Studiengang im Bereich Krisenmanagement anzubieten, erachten die Gutachter:innen als sinnvoll und notwendig. Das Konzept ist aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an einen Fernstudiengang studierbar. Die Einsatz- bzw. Felderfahrung als Zugangsvoraussetzungen halten die Gutachter:innen für notwendig und können sich ein breiteres Zugangsfeld von Vorqualifikationen aus der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr bzw. dem Bevölkerungsschutz vorstellen. Gleichwohl empfehlen sie der Hochschule beim vorgelegten Studiengangskonzept das Curriculum inhaltlich zu schärfen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ ist gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung als Teilzeitstudiengang konzipiert. Es handelt sich um einen Fernstudiengang, der virtuelle und reale Kontaktblöcke vorsieht. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Bei der Regelstudienzeit von sieben Semestern wird, entsprechend der Zielgruppe des Bachelorstudiengangs, die Anrechnung von Berufspraxis auf den Workload der Praxisphase (Modul M16 „Praxisphase“, 18 CP) berücksichtigt. Kann keine Anrechnung erfolgen, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

Das erste Semester umfasst zwei Anrechnungsmodule (M1 und M2, Lehrgang Rettungssanitäter:in). Nach Anrechnung der Kompetenzen des Lehrgangs im Umfang von insgesamt 24 CP verringert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester. Zudem ist eine Anrechnung der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in möglich (siehe dazu Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul 17 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Krisenmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ sind gemäß § 5 PO eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gemäß Hessischem Hochschulgesetz. Des Weiteren muss ein Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zum:zur Rettungssanitäter:in oder ein Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Rettungssanitäter:in vorgelegt werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ werden gemäß § 2 PO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im

Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Module<sup>2</sup> vorgesehen, von denen 15 studiert werden müssen. Bei zwei Modulen handelt es sich um Anrechnungsmodule (M1 und M2 zu jeweils 12 CP, Lehrgang Rettungssanitäter:in). Bringen die Studierenden eine erfolgreich absolvierte Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in mit, werden ihnen zusätzlich die drei Module M3 (6 CP), M4 (8 CP) sowie M5 (10 CP) angerechnet (insgesamt 48 CP). Das Modul M16 umfasst 18 CP und sieht eine Anrechnung der Berufspraxis auf den Workload der Praxisphase vor. Für die Module werden zwischen acht und 18 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls und der einzelnen Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (Präsenzzeit und Studienhefte) und Selbststudium.

Überdies werden die modulverantwortlichen Professuren genannt, (Grundlagen-)Literatur angegeben sowie (reale) Kontaktblöcke ausgewiesen.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 8 AB-PO ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden zwischen 21 und 24 CP vergeben. Da der Workload der Praxisphase in Modul M16 durch Anrechnung der Berufspraxis der Studierenden erfolgt und nicht im Studium selbst erbracht wird, wird dieser nicht auf die Semester verteilt mitberechnet.

Bis auf die Anrechnungsmodule (M1 und M2) ist für jedes Modul eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul M17

---

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung hat das Curriculum 18 Module umfasst. Im Zuge der Finalisierung des Akkreditierungsberichts hat die Hochschule das Curriculum überarbeitet und Änderungen vorgenommen, sodass im zu akkreditierenden Studiengang 17 Module vorgesehen sind. Siehe dazu Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO sowie Allgemeine Hinweise.

„Bachelor-Thesis und Kolloquium“ 300 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. Für das begleitende Kolloquium ist kein gesonderter Workload ausgewiesen. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 1 PO 25 Arbeitsstunden hinterlegt.

Für den Studiengang werden insgesamt 4.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.1.730 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (Präsenzzeit und Studienmaterial) und 2.170 Stunden auf die Selbstlernzeit. Weitere 600 Stunden (24 CP) umfassen die Anrechnungsmodule M1 und M2 (Lehrgang Rettungssanitäter:in). Es ist eine Praxisphase im Umfang von 18 CP vorgesehen (M16), die zu erbringenden 450 Stunden werden auf das Selbststudium angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (AB-PO) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 3 AB-PO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Im Studiengang ist eine pauschale Anrechnung aufgrund erworbener außerhochschulischer Kompetenzen vorgesehen: Bei den Modulen M1 „Lehrgang Rettungssanitäter – Theorie“ (12 CP) und M2 „Lehrgang Rettungssanitäter – Praxis“ (12 CP) handelt es sich um solche Anrechnungsmodule. Bringen die Studierenden eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in mit, werden ihnen zusätzlich die Module M3 „Rettungsdienstliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“, M4 „Rechtliche Grundlagen für Krisenmanagement“ sowie M5 „Kommunikation, Interaktion und Beratung im Einzelfeld“ pauschal angerechnet.

Die Hochschule hat eine tabellarische Übersicht der Äquivalenz der anzurechnenden Kompetenzen im Vergleich mit den Inhalten des Lehrgangs Rettungssanitäter – Theorie und Praxis sowie der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in eingereicht. Das Land NRW verfügt über eine „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVo NRW)“, welches als Grundlage dem Kompetenzabgleich dient. Die Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in ist durch das „Notfallsanitätergesetz“ und die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ bundeseinheitlich geregelt.

Auch im Modul M16 „Praxisphase“ (18 CP) kann individuell eine Anrechnung der Berufspraxis der Studierenden erfolgen. Über die Eignung der Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe Praktikumsordnung). Sind die Studierenden nicht einschlägig berufstätig, kann keine Anrechnung erfolgen und die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. (DRK Landesverband). Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde, in dem Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile geregelt sind. Darin verpflichtet sich der DRK Landesverband, neben der Werbung von Studierenden und Akquise von qualifizierten Lehrenden, Räumlichkeiten für die Durchführung der realen Kontaktblöcke (Modul M9) und das erforderliche Skills Lab am Standort Hennef zur Verfügung zu stellen und ein Prüfungszentrum in Düsseldorf einzurichten. Zudem stellt der DRK Landesverband eine Interessent:innen- und Studierendenbetreuung sowie Verwaltungskräfte vor Ort in Düsseldorf zur Verfügung. Die Prüfungen der realen Kontaktblöcke werden vor Ort in Düsseldorf bzw. im Skills Lab am Standort Hennef nach den Vorgaben der Hochschule durchgeführt. Die Studierenden immatrikulieren sich an der DIPLOMA Hochschule. Die akademische Gesamtverantwortung wird von der Hochschule getragen.

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht laut Hochschule in der spezifischen Lernumgebung des DRK Landesverbands, um den Studierenden die relevanten praktischen Studieninhalte realitätsnah zu vermitteln. Die Kooperation sowie der Studiengang sind auf der Website der Hochschule transparent dargestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Ein Schwerpunkt der virtuellen Vor-Ort-Begutachtung war das Studiengangskonzept: Die Gutachter:innen sehen den Bedarf eines Studiengangs im Bereich Krisenmanagement. Allerdings konnten sie auf Grundlage der Unterlagen die Anrechnung des Lehrgangs Rettungssanitäter:in zunächst nicht nachvollziehen. In den Gesprächen mit der Hochschule und dem Kooperationspartner wurde den Gutachter:innen deutlich, dass die Integration der Rettungssanitäterausbildung für die Hochschule eine besondere Relevanz hat und gleichzeitig ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs darstellt.

Weitere Themen der Begutachtung waren die Kooperation mit dem DRK Landesverband Nordrhein, die Qualifikationsziele, die Schlüssigkeit des Curriculums hinsichtlich Studiengangstitel und Modulinhalt sowie das Begriffsverständnis von Krisenmanagement. Die Gutachter:innen beziehen sich auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), welches in einem Glossar den Begriff definiert. Ihrer Einschätzung nach fokussiert der Studiengang auf den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz. Dies geht nach Ansicht der Gutachter:innen aus den Studieninhalten hervor. Zudem ist der Studiengang am Fachbereich Gesundheit und Psychologie verortet. Dem Studiengangstitel mit dem Thema Krisenmanagement folgend wäre ein breiteres Zugangsfeld von Vorqualifikationen aus der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr bzw. dem Bevölkerungsschutz nach Meinung der Gutachter:innen sinnvoller. Zudem wird ihrer Einschätzung nach die Meta-Ebene, die sich auf die Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen zur Zurückführung der Notlage bezieht, im Studiengang zu wenig betont.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ qualifiziert die Studierenden, in Katastrophen- und Krisenszenarien fundierte Entscheidungen und Planungen zu treffen.

Die Studierenden erwerben strategische und operative Kompetenzen zur Analyse kritischer Infrastrukturen und zur Entwicklung geeigneter Schutzkonzepte. Zudem sind sie als versierte Spezialist:innen befähigt, komplexe Einsatzlagen unter Berücksichtigung verschiedener Planungsstrukturen und Zuständigkeiten des Bundes im Bevölkerungsschutz oder im Katastrophenschutz der Kommunen und Länder zu bewältigen. Die Studierenden sind in der Lage, rechtliche Grundlagen ihres Handelns selbstständig einzuschätzen, sich an diesen in der Praxis zu orientieren sowie einschlägige Bundes- und Landesgesetze auf konkrete Krisenszenarien anzuwenden und dabei rechtliche Konsequenzen abzuwägen.

Der Studiengang vermittelt vertiefte berufliche Handlungskompetenzen, die sowohl fachwissenschaftlichen Standards als auch praktischen Anforderungen im Berufsfeld entsprechen. Die Studierenden erwerben soziale, kommunikative, psychologische und führungsbezogene Fähigkeiten sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse und können ihr berufliches Handeln reflektieren und begründen. Zudem sind sie in der Lage, Bedarfsplanungen und logistische Prozesse in Lieferketten und dem Beschaffungswesen effizient zu steuern.

Durch die interdisziplinäre Ausrichtung setzen sich die Studierenden mit verschiedenen Akteur:innen und deren spezifischen Anforderungen im Bevölkerungsschutz auseinander, wodurch sie bereits im Studium auf eine koordinierte und effektive Zusammenarbeit vorbereitet werden.

Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse der Gesundheits- und Sozialwissenschaften selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis einzubringen. In der Bachelorarbeit setzen sie ihr im Studium aufgebautes Methodenwissen um.

Mögliche Berufsfelder der Absolvent:innen sind im Krisenmanagement, etwa in der Koordination und Organisation von Einsatzkräften, präventiv oder in akuten Bedrohungs-, Katastrophen- und Krisenlagen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Zielgruppe sowie den Arbeitsmarktchancen der künftigen Absolvent:innen des Studiengangs. Die Hochschule führt aus, dass der Studiengang in enger Zusammenarbeit mit dem DRK Landesverband Nordrhein entwickelt wurde und sie einen hohen Bedarf an Krisenmanager:innen sehen. Als potenzielle Arbeitgeber kommen etwa das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Technische Hilfswerk, Kritische Infrastrukturen sowie andere Hilfsorganisationen und Beratungsunternehmen in Betracht. Die primäre Zielgruppe des Studiengangs sind ausgebildete Rettungssanitäter:innen sowie Notfallsanitäter:innen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und greifen das Thema Rettungssanitäter:innen sowie die Anrechnung des Lehrgangs auf.

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren über die Anrechnung des Lehrgangs Rettungssanitäter:in hinsichtlich der Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs. Der Lehrgang wird mit Kompetenzen im Umfang von 24 CP angerechnet. Die Gutachter:innen verweisen darauf, dass der Lehrgang Rettungssanitäter:in bundeseinheitlich nicht geregelt ist und es sich um eine sehr heterogene Personengruppe handelt, die in der Regel nur für eine kurze Dauer in der Tätigkeit als Rettungssanitäter:in verweilt. Hingegen ist die Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in bundeseinheitlich durch das Notfallsanitätergesetz geregelt und stellt die höchste nicht-ärztliche Qualifikation im Rettungsdienst dar. Die Hochschule begründet den Umfang der Anrechnung damit, dass so sichergestellt ist, dass die Studierenden bereits erste Einsatzerfahrungen mitbringen. Dabei betont die Hochschule, dass nicht die akute Wundversorgung, sondern die Felderfahrung und somit Hintergrundwissen von Relevanz sind.

Weiter fragen die Gutachter:innen, wie die Kompetenzen eines nicht einheitlich geregelten Lehrgangs auf HQR Stufe 1 angerechnet werden können. Die Hochschule verweist auf die Anrechnungssynopse, welche Module und Inhalte aus den Lehrveranstaltungen analog des eingereichten Studienverlaufsplan mit Inhalten aus dem Ausbildungscurriculum Rettungssanitäter NRW bzw. aus dem Ausbildungscurriculum Notfallsanitäter NRW gegenüberstellt. Das Land NRW verfügt über eine „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVo NRW)“.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist mit der Anrechnung des Lehrgangs das Qualifikationsziel zum:zur (kommunalen) Krisenmanager:in mit dem Curriculum nicht übereinstimmend. Sie sind der Auffassung, dass die Anrechnung des Lehrgangs aus dem Curriculum herausgelöst werden sollte und stattdessen die Zugangsvoraussetzungen angepasst werden sollten. Als mögliche Lösung schlagen die Gutachter:innen vor, neben einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß Hessischem Hochschulgesetz eine Einsatzfelderfahrung (auch außerhalb des Rettungsdienstes) sowie eine einschlägige Berufstätigkeit vorauszusetzen.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule das Anliegen der Gutachter:innen aufgegriffen, in einer Stellungnahme die Relevanz des Lehrgangs Rettungssanitäter:in für den zu akkreditierenden Studiengang begründet und die Anrechnung als ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs charakterisiert. Die Hochschule stellt klar, dass der Lehrgang Rettungssanitäter:in keine Hochschulzugangsberechtigung ersetzt, sondern die allgemeinen Zulassungsbedingungen nach Hessischem Hochschulgesetz erfüllt sein müssen (§ 5 SPO). Dort wird in § 60 Abs. 2 Hes-

sHG geregelt, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird durch die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, eine Meisterprüfung, einen mittleren Hochschulabschluss in Verbindung mit einem qualifizierten Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung oder für beruflich Qualifizierte. Überdies müssen die Bewerber:innen gemäß § 5 SPO einen Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zum:zur Rettungssanitäter:in oder einen Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung zum:zur Rettungssanitäter:in erbringen. Der Nachweis der (abgeschlossenen) Ausbildung berechtigt allein nicht zur Aufnahme des Bachelorstudiums. Die Hochschule führt eine Äquivalenzprüfung durch, um zu überprüfen, ob der Umfang des Lehrgangs Rettungssanitäter:in den Modulhalten (Module M1 und M2) bzw. der Umfang der Ausbildung Notfallsanitäter:in (Module M1–M5) entspricht.

Die Hochschule hat eine tabellarische Übersicht der Äquivalenz der anzurechnenden Kompetenzen im Vergleich mit den Inhalten des Lehrgangs Rettungssanitäter – Theorie und Praxis sowie der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in eingereicht. Das Land NRW verfügt über eine „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVo NRW)“, welches als Grundlage dem Kompetenzabgleich dient. Die Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in ist durch das „Notfallsanitätergesetz“ und die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“ bundeseinheitlich geregelt.

Stellt die Hochschule bei dem:der Bewerber:in wesentliche Unterschiede fest, überprüft die Hochschule daraufhin, welche Kompetenzen nachträglich erworben werden müssen und es erfolgt eine Zulassung unter Auflagen. Durch die Kooperation mit dem DRK Landesverband Nordrhein e.V. haben die jeweiligen Studierenden die Möglichkeit, die fehlenden Inhalte beim Kooperationspartner nachträglich zu absolvieren.

Die Hochschule teilt die Meinung der Gutachter:innen hinsichtlich der notwendigen Felderfahrung. Die Anrechnung der Rettungssanitäterausbildung stellt aus Sicht der Hochschule sicher, dass die Studierenden entsprechende Felderfahrung mitbringen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und stellen fest, dass die Hochschule gemäß dem geltenden Hessischen Hochschulgesetz zum Studium zulässt. Aufgrund der Durchlässigkeit des Bildungssystems ist die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen möglich. Die Gutachter:innen können der Argumentation der Hochschule folgen. Gleichwohl erschließt es sich den Gutachter:innen abschließend nicht, warum eine vergleichsweise niedrigschwellige Qualifikation wie die des Rettungssanitäters angerechnet wird. Die Anrechnung der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in hingegen können die Gutachter:innen gut nachvollziehen. Die Anrechnungsproblematik hängt mit der Schlüssigkeit des Studiengangskonzeptes zusammen. Die Gutachter:innen sehen eine Diskrepanz zwischen dem Studiengangstitel und den gesundheitsbezogenen Inhalten im Studiengang, die auch in der Zielgruppe und der Anrechnung zum Ausdruck kommen (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum).

Schließlich empfehlen sie der Hochschule im kommenden Akkreditierungszeitraum die Anrechnung und den Stellenwert des:der Rettungssanitäter:in zu überprüfen und das Studium über die Zulassungsbedingungen für eine breitere Zielgruppe zu öffnen, die etwa Erfahrung im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Rettungsdienst, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk) und Bevölkerungsschutz vorweisen können.

Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Auch die über den Online Campus eingesehenen Studienhefte sind aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll strukturiert, die Themen wissenschaftlich aufbereitet und bestätigen somit das Bachelorniveau. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass im Modulhandbuch bei den Begriffen Führung und Leitung besondere Vorsicht geboten ist, und regen an, diese im Kontext des Krisenmanagements einzuordnen, da es sich um einen Studiengang auf der Bachelor- und nicht der Master-Ebene handelt. Die Hochschule nimmt den

Hinweis auf und verdeutlicht, dass die Absolvent:innen eine unterstützende Rolle für die Führung von/in Krisensituationen einnehmen können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im kommenden Akkreditierungszeitraum die Anrechnung und den Stellenwert des Rettungssanitäters überprüfen und ggf. das Studium über die Zulassungsbedingungen für eine breitere Zielgruppe öffnen, die etwa Erfahrung im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Rettungsdienst, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk) und Bevölkerungsschutz vorweisen können.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ gliedert sich in 18 Module und erstreckt sich über sieben Semester. Der Aufbau kann folgender Übersicht entnommen werden:

Semester	Modul		CP
1	M1	<b>ANRECHNUNG</b> Lehrgang Rettungssanitäter – Theorie	12
	M2	<b>ANRECHNUNG</b> Lehrgang Rettungssanitäter – Praxis	12
2	M3	Rettungsdienstliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ( <b>Anrechnung möglich</b> )	6
	M4	Rechtliche Grundlagen für Krisenmanagement ( <b>Anrechnung möglich</b> )	8
	M5	Kommunikation, Interaktion und Beratung im Einsatzfeld ( <b>Anrechnung möglich</b> )	10
3	M6	Wissenschaftliches Arbeiten	8
	M7	Crisis Communication Management	9
	M8	Krisenmanagement und Strategischer Bevölkerungsschutz	12
4	M7	<i>Fortsetzung:</i> Crisis Communication Management	9
	M9	Einsatztaktik und -führung	10
	M10	Psychosoziale Aspekte des Notfall- und Krisenmanagements	12
5	M10	<i>Fortsetzung:</i> Psychosoziale Aspekte des Notfall- und Krisenmanagements	12
	M11	Risikoanalysen für Bund und Länder nach BBK-Methode	10
	M12	Betriebswirtschaftslehre im Krisenmanagement	11
	M16	<b>ANRECHNUNG</b> Praxisphase Teil 1 (9 CP)	18
6	M12	<i>Fortsetzung:</i> Betriebswirtschaftslehre im Krisenmanagement	11
	M13	Stabsarbeit in Bevölkerungsschutzlagen	8
	M14	Resilienz und Beschaffungslogistik in der Gefahrenabwehr	12
	M15a	Public Relations – Zielgruppengerechte Krisenkommunikation	10
	M15b	Public Health	10
	M17	Bachelor-Thesis und Kolloquium	12
M16	<b>ANRECHNUNG</b> Praxisphase Teil 2 (9 CP)	18	
7	M14	<i>Fortsetzung:</i> Resilienz und Beschaffungslogistik in der Gefahrenabwehr	12
	M15a	<i>Fortsetzung:</i> Public Relations – Zielgruppengerechte Krisenkommunikation	10
	M15b	<i>Fortsetzung:</i> Public Health	10
	M17	<i>Fortsetzung:</i> Bachelor-Thesis und Kolloquium	12

Die Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen. Bei zwei Modulen handelt es sich um pauschale Anrechnungsmodule (M1 und M2).

Das erste Semester beinhaltet zwei Anrechnungsmodule (M1 „Lehrgang Rettungssanitäter – Theorie“ und M2 „Lehrgang Rettungssanitäter – Praxis“), die sich auf einen begonnen oder bereits abgeschlossenen Lehrgang Rettungssanitäter:in beziehen (siehe dazu Prüfbericht sowie Kriterium § 11 MRVO). Studierende ohne eine einschlägige rettungsdienstliche Vorbildung (Rettungssanitäter:in, Rettungsassistent:in oder Notfallsanitäter:in) können die Ausbildung zum:zur Rettungssanitäter:in beim Kooperationspartner DRK Landesverband Nordrhein absolvieren. Die bestandene Prüfung wird durch eine Äquivalenzprüfung pauschal angerechnet und ersetzt das erste Semester. Eine entsprechende Anrechnungssynopse für die Module M1 und M2 hat die Hochschule eingereicht.

Diese Darstellung umfasst ebenso die mögliche Anrechnung der Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in: In diesem Fall werden, nach Äquivalenzprüfung, die Module M1, M2, M3 „Rettungsdienstliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr“, M4 „Rechtliche Grundlagen für Krisenmanagement“ und M5 „Kommunikation, Interaktion und Beratung im Einsatzfeld“ pauschal angerechnet.

Im zweiten Semester behandeln die Studierenden, wenn keine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum:zur Notfallsanitäter:in nachgewiesen wird und somit keine Anrechnung erfolgt, Rettungsdienstliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (M3). Sie lernen die Strukturen des Rettungsdienstes und des Katastrophen- sowie Bevölkerungsschutzes (LV 3.1) kennen und beschäftigen sich mit Algorithmen und Einsatzkonzepten (LV 3.2). Weiter werden rechtliche Grundlagen für das Krisenmanagement (M4) thematisiert, der Fokus liegt auf den Grundlagen des nationalen Rechts in Krisensituationen (LV 4.1) sowie auf den gesetzlichen Anforderungen und rechtlichen Befugnissen im Zivil- und Katastrophenschutz (LV 4.2). Das Modul „Kommunikation, Interaktion und Beratung im Einsatzfeld“ (M5) konzentriert sich auf interdisziplinäre Strukturen und Maßnahmen der Einsatzleitung (LV 5.1), Grundlagen der Einsatzkommunikation (LV 5.2) und psychologische sowie soziologische Aspekte der Krisenberatung (LV 5.3).

Darauf folgt im dritten Semester ein Modul zu wissenschaftlichem Arbeiten (M6), welches Methodenlehre (LV 6.1) und empirische Sozialforschung (LV 6.2) vorsieht. Das Modul „Crisis Communication Management“ (M7) verteilt sich auf zwei Semester und thematisiert zunächst die interkulturelle Kommunikation (LV 7.1). Die Studierenden lernen Krisenmanagement und strategischen Bevölkerungsschutz kennen (M8). Dabei setzen sie sich mit Krisenmanagement (LV 8.1), Akteuren im (inter-)nationalen zivil- und militärischen Bevölkerungsschutz (LV 8.2), Krisenmanagement im Bereich von Schutzzielen für KRITIS (LV 8.3) sowie Grenzen und Abhängigkeiten rechtlicher Planstrukturen auseinander.

Im vierten Semester folgt die Fortsetzung des Moduls M7 zu Konfliktmanagement (LV 7.2) und Krisenkommunikation (LV 7.3). Überdies beschäftigen sich die Studierenden mit Einsatztaktik und -führung, insbesondere mit allgemeinen Führungsgrundlagen und -vorgängen (LV 9.1), mit Sicherheit im Einsatz CBRN sowie LbEL-Lagen (LV 9.2). Zugleich absolvieren die Studierenden die ersten realen Kontaktblöcke beim Kooperationspartner in Form eines Führungskräfte- und Simulationstrainings (LV 9.3) am Standort Hennef. Ein weiterer Fokus des vierten Semesters liegt auf den psychosozialen Aspekten des Notfall- und Krisenmanagements (M10). Die Studierenden lernen die Grundlagen psychischer Notfall- und Krisenpsychologie (LV 10.1) sowie den Umfang mit dem Themenfeld Psychotraumatologie (LV 10.2).

Das Modul wird im fünften Semester fortgesetzt und nimmt die Fachberatung PSNV in Krisenstäben (LV 10.4) in den Blick. Die Studierenden setzen sich mit Risikoanalysen für und Länder nach der BBK-Methode (M11) auseinander. In dem Modul wird die Risikomatrix zur Gefährdungsanalyse von Schadenausmaßen (LV 11.1), die Risikoanalyse auf unterer Verwaltungsebene sowie die Umsetzung exemplarischer Risikoszenarien im Praxistraining behandelt. Daran anschließend ist im fünften und sechsten Semester das Modul M12 zur Betriebswirtschaftslehre im Krisenmanagement vorgesehen, Themen sind die Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen (LV 12.1), Kostenrechnung (LV 12.2) sowie Bedarfsplanung für unterschiedliche Krisenszenarien (LV 12.3).

Im sechsten Semester folgt ein Modul zur Stabsarbeit in Bevölkerungsschutzlagen (M13) welches den Studierenden Grundlagen von Stäben und Stabsarbeit (LV 13.1), eine Vertiefung taktischer Lagekarte und Lagekartendarstellung (LV 13.2) sowie Humans Factor Ressourcen im Bevölkerungsschutz (LV 13.3) vermittelt. Das Modul M14 „Resilienz und Beschaffungslogistik in der Gefahrenabwehr“ erstreckt sich über zwei Semester und fokussiert Resilienzstrategien des Bundes (LV 14.1), das Versorgungswesen im Krisenfall (LV 14.2), die Beschaffung und Logistik (LV 14.3) sowie Strukturen und Umgang mit Seuchenprävention. Den Studierenden stehen zwei Wahlpflichtmodule zur Auswahl, von denen eines belegt werden muss: Das Modul M15a „Public Relations – Zielgruppengerechte Krisenkommunikation“ vermittelt spezialisierte kommunikative Kompetenzen im Umgang mit verschiedenen Empfänger:innengruppen sowie Fachwissen zur professionellen Anwendung von Public Relations in unterschiedlichen Formaten. Das Modul

M15b „Public Health“ konzentriert sich auf die Analyse nationaler und internationaler Gesundheitsrisiken sowie die Entwicklung präventiver Strategien zur Gefahrenabwehr.

Im sechsten sowie siebten Semester absolvieren die Studierenden die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

Im Studienverlaufsplan ist das Modul M16 „Praxisphase“ im vierten und fünften Semester vorgesehen. Die Ausgestaltung der Praxisphase ist in der Praxisordnung (Anlage 1 der PO) geregelt. Innerhalb der Praxisphase beschäftigen sich die Studierenden mit übergeordneten und allgemeinen Problemen entsprechend den im Studiengang verankerten Inhalten und möglicherweise auch zur Vertiefung der jeweiligen Wahlpflichtmodule. Die Bearbeitung der Themenfelder ist durch einen Praxisbericht mit anschließender Präsentation durch die Studierenden nachzuweisen und zu dokumentieren. Die studienbegleitend ausgeübte Berufstätigkeit kann als Praxisstelle fungieren. Insgesamt müssen mindestens 450 Arbeitsstunden an maximal zwei Praxisstellen absolviert werden. Für das Praxismodul können auch dokumentierte Leistungen aus der Berufspraxis bzw. anderweitige Praxisphasen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Anrechnung beruflicher Praxis, die vor dem Studium liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sind die Studierenden nicht einschlägig beschäftigt, verlängert sich die RSZ um ein Semester.

Das Curriculum beinhaltet vielfältige Lehr- und Lernformen. Die Kontaktblöcke (reale Präsenzphase/ synchrones live-online Seminar) sehen Lehr- und Lernformen vor, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen, etwa in Form von Diskussionsrunden, kreativen Rollenspielen etc. Darüber hinaus finden während der Kontaktblöcke seminaristischer Unterricht oder Vorlesungen statt. Die samstäglichen Kontaktblöcke (synchrone Lehre) finden live-online statt, vier reale Kontaktblöcke finden an zwei aufeinander folgenden Tagen beim Kooperationspartner im Skills Lab am Standort Hennef statt.

Der Online Campus bildet den Kern des Fern-Studienbetriebs der DIPLOMA Hochschule. Dieser dient als Lern- und Informationsplattform und ermöglicht einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf Studienmaterialien. Die Studienhefte stellen asynchrone Lehre dar und dienen der Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen, der darin eingebundenen Aufgaben und der Literatur. Das Selbststudium versteht die DIPLOMA als vertiefende Lektüre nach individuellem Interesse und Kenntnisstand anhand ergänzender Fachliteratur, Prüfungsvorbereitungen und Verfassen von schriftlichen Prüfungsleistungen wie Hausarbeit. Diese Einbeziehung wird durch den „Leitfaden für Dozierende“ gefördert, darin erhalten die Lehrpersonen Hinweise und Tipps zur Förderung der Lernaktivität.

Die DIPLOMA hat ein Blended-Learning-Konzept sowie ein Glossar über die eigenen Begrifflichkeiten eingereicht und versteht Lernen als selbst gestalteten Prozess. So schaffen die Lehrenden in den Fernstudiengängen Lernangebote, geben Studierenden Wissensquellen bekannt, die sie sich erschließen, und begleiten steuernd den Lernprozess. Dafür bedient sich die Hochschule des Blended-Learning-Systems und verknüpft asynchrone und synchrone Lehr- und Lernmethoden sowohl in der Präsenzlehre als auch in der Fern- oder Online-Lehre.

Im Fernstudium erschließen sich die Studierenden die modulbezogenen Kompetenzen im Wesentlichen durch die Bearbeitung der Studienhefte und weiterer Studienmaterialien wie E-Books, Begleithefte, Video-Tutorials inkl. der vorgesehenen Übungs- und Reflexionsaufgaben (asynchrone Lehre). Ferner erarbeiten sich die Studierenden zusätzlich empfohlene und weiterführende Literatur im Selbststudium. Diese Anteile umfassen ca. 70 % des Kompetenzerwerbs. Die Studienhefte sind Lehr-/Lernmaterialien, die, ähnlich einer Vorlesung, einen Überblick über die Inhalte des betreffenden Moduls geben und die Inhalte des betreffenden Moduls, methodisch-didaktisch für ein Selbststudium aufbereitet, darstellen. Sie enthalten Lehr-/Lernziele, Fallbeispiele, Kontrollfragen (repetitiv bis komplex) sowie Übungsaufgaben und Musterlösungen. Alle modulrelevanten Inhalte werden durch die Studienhefte und die zusätzlichen Literatur-Empfehlungen sowie in den (realen bzw. virtuellen) Präsenzveranstaltungen vermittelt. Die begleitenden

Präsenzveranstaltungen zielen auf die Vermittlung von, die Studienhefte ergänzende und vertiefende Inhalte und auf die Überprüfung des Lernverlaufs der Studierenden ab. Die Hochschule stellt einen Leitfaden für die Autor:innen der Studienhefte zur Verfügung.

Des Weiteren erwerben die Studierenden die übrigen 30 % an Kompetenzen im Rahmen der realen oder virtuellen Kontaktblöcke, die synchron, entweder real an einem Studienzentrum oder als Live-Online-Seminare, stattfinden. In der Lehr-/Lernform von seminaristischem Unterricht werden die durch die Studienmaterialien erworbenen Kompetenzen durch die Dozierenden ergänzend und vertiefend konsolidiert und erweitert sowie durch praxisorientierte Aufgabenstellungen und Fallstudien praktisch geübt.

Der Gesamtworkload im Studiengang bzw. je Modul wird unterteilt in Kontaktzeit, die in Präsenz (synchron) und in Bearbeitung der Studienhefte (asynchron) aufgeteilt wird, und Selbstlernzeit. Die synchrone Kontaktzeit wird auf (virtuelle oder reale) Kontaktblöcke verteilt (KB oder RKB). Eine hybride Lehre findet nicht statt. Zudem sind im Studiengang vier reale Kontaktblöcke (RKB) beim Kooperationspartner vor Ort in Düsseldorf vorgesehen (LV 9.3). An insgesamt zwölf Samstagen im Semester finden zwei Kontaktblöcke (à vier Unterrichtsstunden in den Zeiten 09:30 bis 12:45 Uhr sowie 13:15 bis 16:30 Uhr).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Vor-Ort-Begutachtung erkundigen sich die Gutachter:innen bei der Hochschule, wie sich der neu konzipierte Studiengang in das Profil des DIPLOMA Hochschule einfügt. Die Hochschule führt aus, dass der Studiengang am Fachbereich Gesundheit und Psychologie angesiedelt ist, Anknüpfungspunkte zu anderen (Gesundheits-)Studiengängen vorweist und sich Synergien ergeben werden. Studierende, die insbesondere ihre Managementkenntnisse ausbauen möchten, können im Anschluss an den Bachelorstudiengang den Studiengang Master of Business Administration absolvieren, der als ein Wahlmodul Sicherheitsmanagement vorsieht. Zudem ist die Akademisierung im Gesundheitsbereich laut Hochschule bildungspolitisch gefordert, sodass es sich bei dem neuen Studiengang um einen passenden Baustein für die Hochschule im Bereich Gesundheit handelt.

Des Weiteren fragen die Gutachter:innen, in welchen Modulen die Studierenden wissenschaftliches Arbeiten und Methodik lernen, um dies in der Abschlussarbeit umzusetzen. Die Hochschule erklärt, dass die Hausarbeit als Prüfungsform in zwei Modulen (M8, M10) vorgesehen ist und die Studierenden gefördert werden, eine eigene Fragestellung zu entwickeln und diese zu bearbeiten. Einführend beschäftigen sich die Studierenden im Modul M6 „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit gesundheits- und sozialwissenschaftlichen Methoden. In der Lehrveranstaltung LV 6.2 liegt der Fokus auf der empirischen Sozialforschung. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Studierenden auf das Verfassen der Abschlussarbeit ausreichend vorbereitet werden. Aus ihrer Sicht sollte dennoch sowohl der Methodik als auch dem wissenschaftlichen Arbeiten über das Modul M6 hinausgehend größerer Raum im Curriculum gegeben werden.

In Bezug auf den Begriff Krisenmanagement fragen die Gutachter:innen nach der Genese des Studiengangstitels. Die Hochschule erläutert die Entwicklung des Studiengangs in Kooperation mit dem DRK Landesverband Nordrhein im Kontext der Flutkatastrophe im Ahrtal und dass die Titelfindung herausfordernd war. Schließlich hat sich die Hochschule für den Oberbegriff „Bevölkerungsschutz“ in Verbindung mit dem Begriff „Krisenmanagement“ entschieden. Beim „Krisenmanagement“ handelt es sich laut Hochschule um einen etablierten Bereich, der aus einer anderen (akademischen) Perspektive betrachtet werden muss. Krisenmanager:innen arbeiten zudem nicht im direkten Schadensfeld, allerdings ist ein Verständnis von Einsatzfeldern relevant, sodass die Hochschule mit der Anrechnung einen Bezug zum Rettungsdienst und damit ein Einsatzfeld herstellt. Die Genese des Titels können die Gutachter:innen nachvollziehen, allerdings passt ihrer Meinung nach dieser nicht zum Curriculum des Bachelorstudiengangs, da ihrer Ansicht nach der Anteil an Managementinhalten sehr gering ist und sich vor allem auf das Modul M12 beschränkt. Zudem ist laut Gutachter:innen der Umfang von Kommunikationsinhalten sehr hoch (Module M7 [18 CP] und M15a [10 CP]). Bei dem Verständnis von „Krisenmanagement“ beziehen sie sich auf

das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), welches Krisenmanagement wie folgt definiert: „Alle Maßnahmen zur Vorbereitung auf Erkennung und Bewältigung, Vermeidung weiterer Eskalation sowie Nachbereitung von Krisen. [...] Krisenmanagement beinhaltet die Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure, um eine schnellstmögliche Zurückführung der eingetretenen außergewöhnlichen Situation in den Normalzustand zu unterstützen oder eine Eskalation zu vermeiden. Krisenmanagement ist im Idealfall mit Risikomanagement verzahnt.“<sup>3</sup> Die Studieninhalte fokussieren nach Einschätzung der Gutachter:innen auf den gesundheitsbezogenen Bevölkerungsschutz, wie sich auch an der Zielgruppe und der Verortung des Studiengangs am Fachbereich Gesundheit und Psychologie festmachen lässt. Weiter stellen die Gutachter:innen fest, individual medizinischen Fertigkeiten (u.a. durch die Anrechnungsmodule Rettungssanitäter:in) viel Raum gegeben wird, wohingegen den medizinischen und planerischen Grundlagen für die Versorgung einer Vielzahl Betroffener zu wenig Raum gegeben wird. Sie sind darüber hinaus der Auffassung, dem Begriffsverständnis des BBK folgend, dass sich das Curriculum stärker auf das Lagebild eines zu erwartenden Bevölkerungsverhaltens anstatt auf individuelle Verhaltensmuster in Krisen (Modul M10) beziehen sollte.

Hinsichtlich des Studiengangstitels und der Anrechnung des Lehrgangs Rettungssanitäters eruieren die Gutachter:innen vertiefend den Gesundheitsbezug des Studiengangs. Die Hochschule verweist auf den Fachbereich sowie auf das Wahlpflichtmodul M15b „Public Health“. Die Gutachter:innen begrüßen das Modul zu Public Health, da der Themenbereich im gesundheitlichen Bevölkerungsschutz von besonderer Bedeutung ist. In Anbetracht der Relevanz und der, durch die Anrechnung des:der Rettungssanitäter:in gesundheitlicher Schwerpunktsetzung, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, das Modul 15b als Pflichtmodul im Studienverlauf zu verankern und den Gesundheitsbezug, passend zum Fachbereich, zu stärken. Damit wäre ihrer Meinung nach als Studiengangstitel „Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz“ passender.

Bei der Beibehaltung des Krisenmanagements im Studiengangstitel empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, der Begriffsdefinition des BBK zu folgen und eine, der Definition entsprechende inhaltliche Schärfung des Curriculums vorzunehmen, indem die Anteile an Management sowie den notwendigen planerischen Tätigkeiten (wie Einsatzvorplanung, Gefährdungsanalysen, Krankenhausplanung etc.) im Curriculum gestärkt werden.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule das Feedback der Gutachter:innen aufgegriffen und verweist in einer Stellungnahme darauf hin, dass der Begriff „Krisenmanagement“ nicht geschützt ist und dass beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Krisenmanagement e.V. außerhochschulische dreitägige Zertifikatslehrgänge anbietet, die zur Bezeichnung „Krisenmanager:in“ berechtigen.

Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Zusammenfassend empfehlen die Gutachter:innen aufgrund der festgestellten Diskrepanz von Studiengangstitel und Modulhalten, die Schlüssigkeit des Curriculums kritisch zu prüfen: Bei Beibehalten des Studiengangstitels mit Krisenmanagement sollte die Hochschule der Begriffsdefinition des BBK folgen und eine, der Definition entsprechende, inhaltliche Schärfung des Curriculums vornehmen, indem die Anteile an Management sowie den notwendigen planerischen Tätigkeiten (wie Einsatzvorplanung, Gefährdungsanalysen, Krankenhausplanung etc.) im Curriculum gestärkt werden. Zudem sollte der Fokus stärker auf das Lagebild eines zu erwartenden Bevölkerungsverhaltens bzw. auf eine übergreifende Meta-Ebene anstatt auf individuelles Verhalten gesetzt werden. Die gesundheitsbezogenen Inhalte, die zu einem Schwerpunkt im gesundheitlichen Bevölkerungsschutz führen, sollten reduziert werden. Ergänzend weist eine Person aus dem Gutachter:innenteam darauf hin, ohne sehr substanzielle Veränderungen in der Ausrichtung des Studiengangs (Passung Studiengangstitel zu Modulhalten) die Krisenmanagement-Ausrichtung nicht realisiert werden kann.

---

<sup>3</sup> <https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Glossar/functions/glossar.html?nn=19742&lv2=19756> (Stand 07.05.2025).

Überdies merken die Gutachter:innen bei der Vor-Ort-Begutachtung an, dass in den Literaturangaben der Modulbeschreibungen keine Jahreszahlen aufgeführt sind. Die DIPLOMA argumentiert, dass das Modulhandbuch nicht alleine zu betrachten ist, sondern sowohl in den Studienheften als auch im Online Campus Literatur/-angaben lehrveranstaltungsbezogen zur Verfügung gestellt werden, die stets auf dem aktuellen Stand sind und dem wissenschaftlichen Standard entsprechen. Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Bereich Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, die Literaturangaben hinsichtlich ihrer Aktualität und Relevanz regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Abschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die Module schlüssig aufbereitet sind, ebenso die Studienhefte. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in welche die Studierenden des Fernstudiengangs aktiv eingebunden werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte aufgrund der Diskrepanz von Studiengangstitel und Modulinhalten die Schlüssigkeit des Curriculums kritisch überprüfen:
  - o Die Hochschule sollte der Begriffsdefinition des BBK folgen und eine, der Definition entsprechende, inhaltliche Schärfung des Curriculums vornehmen, indem die Anteile an Management sowie den notwendigen planerischen Tätigkeiten (wie Einsatzvorplanung, Gefährdungsanalysen, Krankenhausplanung etc.) im Curriculum gestärkt werden.
  - o Zudem sollte der Fokus stärker auf das Lagebild eines zu erwartenden Bevölkerungsverhaltens bzw. auf eine übergreifende Meta-Ebene anstatt auf individuelles Verhalten gesetzt werden. Die gesundheitsbezogenen Inhalte sollten dafür reduziert werden.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Unterstützung bei der Organisation eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule erhalten die Studierenden durch das zentrale Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 AB-PO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 18 Abs. 1 AB-PO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

### Sachstand

Die DIPLOMA richtet sich bei der Zusammensetzung ihres Lehrpersonals nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes: Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professoralem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Das hauptamtliche Personal deckt mindestens 50 % der Lehrverpflichtungen ab, dies wird in Berichtsform dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend jährlich nachgewiesen. Alle Lehrenden besitzen die Beschäftigungsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst oder sind diesem gemeldet worden.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden für die ersten beiden Semester (Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026) eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Lehrgebiete, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt und die Kontaktblöcke sowie SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang durchschnittlich pro Semester zu erbringenden 24 SWS 79,8 % (19,1 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 20,2 % (4,9 SWS) der Lehre ab. Es wird eine Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden zu Studierenden von 1:8 bis 1:20 angestrebt.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und die Lehrgebiete im Studiengang „Krisenmanagement“ hervor.

Die Kriterien zur Auswahl des wissenschaftlichen Lehrpersonals entsprechen § 72 Hessischem Hochschulgesetz. Neue Lehrpersonen erhalten umfassende Informationen, etwa zu dem zu lehrenden Modul, den verwendeten Studienmaterialien, zur Nutzung des Online Campus'. Sind Live-Online-Seminare vorgesehen, wird laut Hochschule die technische Ausstattung abgeklärt und ein Onboarding angeboten. Es liegt ein „Leitfaden für Dozierende“ der DIPLOMA vor, in dem u.a. eine Anleitung zur Nutzung des Online Campus vorhanden ist, die Durchführung der Live-Online-Seminare erklärt wird, Informationen zur Nutzung der Online-Bibliotheken bereitgestellt und FAQs beantwortet werden. Das hausinterne Schulungskonzept für die im Online-Studium Lehrenden beinhaltet insbesondere technische sowie didaktisch-methodische Aspekte aufgrund der virtuellen Lehrmethoden. Die Hochschule bereitet die Lehrenden in einem mehrstufigen System an Weiterbildungsmodulen auf ihre Lehrtätigkeit vor und qualifiziert sie weiter. Anschließend finden regelmäßig kollegiale Coachings statt, die der Weiterqualifizierung auch erfahrener Lehrender und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen. Die Hochschule erwartet eine regelmäßige Teilnahme der online Lehrenden an diesen Trainings, auch aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Software.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen beschreibt die Hochschule das Onboarding von (externen) Lehrenden an der DIPLOMA. Auch die anwesenden Lehrenden bestätigen, dass die Hochschule sie umfassend auf den Lehralltag vorbereitet und in die Hochschulstrukturen einführt. Neue Lehrende erhalten eine:n Sparring-Partner:in. Die Gutachter:innen würdigen das Prozedere der Hochschule.

In den Gesprächen nehmen die Gutachter:innen einen motivierten und sehr engagierten Lehrkörper wahr. Sie schätzen abschließend die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang ist als Fernstudium konzipiert. Reale Kontaktblöcke finden im Simulationszentrum des Kooperationspartners am Standort Hennef statt. Eine Institutionsbeschreibung sowie Beschreibung des Skills-Lab am Akademiestandort Hennef hat die Hochschule eingereicht. Am Standort sind ein notfallmedizinisches Simulationscenter mit einer Simulationswohnung sowie Simulationsfahrzeuge, ein Außengelände (Holzlageplatz, Tiefbaubereich, Verkehrswege, Kellerbereich, Industrieanlage etc.) und ein Desinfektionsbereich vorhanden.

Das technische und administrative Personal der DIPLOMA ist in einer Übersicht studienzentrenbezogen gelistet. In Bad Sooden-Allendorf ist der Hauptsitz der Hochschule gelegen, dort befinden sich die Hochschulleitung, das Zentrum für Online-Lehre, das Akademische Auslandsamt sowie Archiv. Die Abteilungen sind sowohl telefonisch als auch per Mail für Studierende und das Lehrpersonal zu erreichen.

Die Hochschule verfolgt eine digital orientierte Strategie zur Bereitstellung von Literatur und stellt über den Online Campus ca. 300.000 E-Books und über 1.200 digitale Fachzeitschriften aus den Bereichen Gesundheit und Medizin, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Technik und Informatik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften und Gestaltung zur Verfügung. Der Online Campus bildet den Kern des Studienbetriebs der DIPLOMA Hochschule. Dieser dient als Lern- und Informationsplattform, ermöglicht einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf Studienmaterialien, stellt Kommunikationskanäle für etwa Kommiliton:innen, Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Studierenden können sich in einem virtuellen Café austauschen. Über Zoom finden Live-Online-Seminare statt. Des Weiteren erfolgt der Zugriff auf Materialien und Studienhefte über den Online Campus, ebenfalls ist dort der Zugang zu den Online-Bibliotheken, Datenbanken, Lehr- und Lernvideos zu finden. Ferner finden die Prüfungsorganisation, Evaluationssteilnahme sowie Einsicht in Prüfungsergebnisse auf der Plattform statt.

Die Studierenden können das Angebot der akademischen Schreibberatung in Anspruch nehmen, in welcher sie von zwei Professor:innen Feedback zum eingereichten Text erhalten, welche sich allerdings nicht auf den fachlichen Inhalt bezieht, sondern etwa auf Gliederung, Logik, Schreibstil, Zitierweise etc. Laut Hochschule wird dieses Angebot in Anspruch genommen. Überdies gibt es für die Studierenden sowie für Lehrpersonen eine Ethik-Beratung als Hilfsangebot zur Klärung ethischer Aspekte in Forschungsfragen. Beide Beratungsangebote sind über den Online Campus zugänglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In Vorbereitung auf die Vor-Ort-Begutachtung hatten die Gutachter:innen Zugang zum Online Campus und exemplarischen Kursseiten sowie zu den, für den Fernstudiengang relevanten Studienheften. Sie stellen fest, dass der Online Campus ein zentrales Element der Hochschule darstellt, logisch strukturiert und benutzerfreundlich ist. Relevante Informationen sind leicht auffindbar. Die anwesenden Studierenden bestätigen, dass der Online Campus einwandfrei funktioniert und zahlreiche zusätzliche Funktionen bietet, insbesondere zur Vernetzung mit Kommiliton:innen. Zudem merken die Studierenden an, dass es bei einem kurzzeitigen Serverausfall zu einer zügigen Reaktion der Hochschule kam und die Kommunikation unkompliziert erfolgte. Bereits nach wenigen Minuten konnte die Hochschule den Serverausfall beheben und die Lehre fortgesetzt werden. Aus Sicht der Gutachter:innen stellt die Hochschule mit dem Online Campus eine effiziente und gut organisierte Studienplattform bereit. Auch die Studienhefte sind aus ihrer Sicht sinnvoll strukturiert und wissenschaftlich aufbereitet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 4 PO sowie §§ 10 und 11 AB-PO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Mögliche Prüfungsformen sind Klausur, Open Book Klausur, Projektarbeit mit Präsentation, Portfolio, Hausarbeit, Simulationsprüfung, wissenschaftliches Poster mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation als Gruppenarbeit, Praxisbericht mit Präsentation sowie Abschlussarbeit und Kolloquium.

Im ersten Semester ist keine Prüfungsleistung vorgesehen, da die Anrechnung des Lehrgangs Rettungssanitäter:in vorgesehen ist. Im zweiten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im dritten Semester zwei Prüfungen, im vierten Semester zwei Prüfungen, im fünften Semester drei Prüfungen, im sechsten Semester zwei Prüfungen, im siebten Semester drei Prüfungen sowie die Bachelor-Thesis und das Kolloquium. Bei Modulen, die sich über zwei Semester strecken, absolvieren die Studierende die Modulprüfung am Ende des Moduls.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen und die Hochschule sowie der Kooperationspartner über die Einhaltung des Hochschulniveaus bei Prüfungen, welche die Studierenden beim DRK Landesverband absolvieren. Die Klausuren werden vorab von dem Prüfungsamt der Hochschule genehmigt und hinsichtlich Qualitätsstandards überprüft. Zudem kontrolliert die Hochschule, ob die Studierenden die Prüfungsergebnisse erhalten. Im Kontext der Kooperationen betonen beide Parteien, sich über Inhalte regelmäßig auszutauschen. Die Gutachter:innen nehmen das zur Kenntnis, aus ihrer Sicht gewährleistet die Hochschule eine ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen auf Hochschulniveau.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen im Studiengang einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass die Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen auf das Anfertigen der Abschlussarbeit gut vorbereitet werden (siehe auch Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum). Zur Themenfindung der Bachelorarbeit werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP.

Pro Semester werden zwischen 21 und 24 CP erworben. Das Modul M16 umfasst 18 CP und sieht eine Anrechnung der Berufspraxis auf den Workload der Praxisphase vor, der Workload wird nicht auf die Semester verteilt ausgewiesen.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

In § 16 AB-PO wird die Wiederholung von Prüfungsleistungen geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum jeweils nächstmöglichen Termin stattfinden. Im Teilzeit-Studium beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis gemäß § 7 PO 24 Wochen.

Die Hochschule stellt an die Zielgruppe und an Fernstudiengänge angepasste Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Online Campus (siehe Ressourcenausstattung § 12 Abs. 3 MRVO) finden sich die Kontaktdaten von Ansprechpersonen, bspw. für die Studienberatung, das Prüfungsamt oder Immatrikulationsamt. Ebenso können die Studierenden Kontakt zu Tutor:innen aufnehmen. Lehrende sowie Tutor:innen stehen den Studierenden telefonisch, per E-Mail, über den Online Campus oder persönlich im Rahmen von (Online-)Lehrveranstaltungen beratend zur Verfügung. Im Rahmen einer akademischen Schreibberatung werden die Studierenden durch individuelles Feedback zum von ihnen eingereichten Text im Hinblick auf Optimierungspotenzial bei wissenschaftlichen Formulierungen, nicht jedoch zum Inhalt der Arbeit, unterstützt. Zur Unterstützung der Studierenden, der Lehrenden und der Mitarbeiter:innen an den Studienzentren der Hochschule stellt die Hochschule zielgruppenorientierte Leitfäden im Online Campus zur Verfügung: „Leitfaden – Anleitung für Studienzentren“, „Leitfaden – Studien- und Prüfungsbetrieb“, „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“, „Leitfaden – Anleitung für Studierende“, „Leitfaden für Autor\*innen“, „Informationen zur Nutzung der Online-Bibliothek“ und „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“. Der Online Campus stellt Kommunikationskanäle zu etwa Kommiliton:innen, Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Studierenden können sich in einem virtuellen Café treffen und austauschen. Über Termine der Kontaktblöcke und Prüfungstermine wird im Dezember des Vorjahres für das folgende Studienjahr informiert.

Da der Studiengang als Fernstudium konzipiert ist, werden die Studierenden von der Hochschule über technische Anforderungen für einen reibungslosen Studienablauf informiert, etwa im, von der Hochschule eingereichten Leitfaden für Studierende. Für die online Lehrveranstaltungen benötigen die Studierenden einen Computer, eine Webcam und ein Headset oder Konferenzmikrosystem. Die Anforderungen für den Computer selbst fasst die DIPLOMA ebenso zusammen. Zudem wird in dem Leitfaden beispielsweise die Einrichtung von Zoom oder das Nutzen des Online Campus anschaulich erklärt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Nachfrage der Gutachter:innen bekräftigen die anwesenden Studierenden des Studiengangs „Medizinalfachberufe“ von einer allgemein sehr guten Kommunikation mit der Hochschule und den Lehrenden. Weiter schildern sie, dass auch der Online Campus im Studienalltag einwandfrei funktioniert. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und halten im Anschluss an die Gespräche fest, dass die Studierenden gut und individuell betreut werden.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Es ist vorgesehen, dass die Prüfungsphasen sich nicht mit Lehrveranstaltungen überschneiden. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Module dauern maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang ist als Fernstudiengang in Teilzeit konzipiert. Pro Semester finden 24 samstägliche Kontaktblöcke (im siebten Semester zwölf Kontaktblöcke) an jeweils zwölf Samstagen live-online (synchrone Lehre) statt, davon finden im vierten Semester vier reale Kontaktblöcke an zwei aufeinander folgenden Tagen beim Kooperationspartner im Skills Lab am Standort Hennef statt. So ist es den Studierenden möglich, an den restlichen Werktagen berufstätig zu sein. Über die Termine der Kontaktblöcke werden die Studierenden im Dezember des Vorjahres für das folgende Studienjahr informiert.

Der Kompetenzerwerb wird primär über entsprechend aufbereitete Studienhefte sowie weitere Fernstudienmaterialien im zeit- und ortsunabhängigen Studium erreicht. Im Sinne des Blended-Learning-Modells greifen die Lehrenden in den Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren die Inhalte der Studienmaterialien auf, erläutern und vertiefen diese und stellen über praxisorientierte Aufgabenstellungen oder Fallstudien einen Anwendungsbezug her. Ein entsprechendes Blended-Learning-Konzept hat die Hochschule eingereicht. Die Studierenden haben Zugang zur Lernplattform Online Campus. Dort werden frühzeitig die Termine der Kontaktblöcke und etwaige organisatorische Änderungen sowie die Prüfungstermine bekannt gegeben. Klausuren finden am jeweiligen Prüfungszentrum oder online statt. Außerdem stehen Beratungs- und Betreuungsangebote online zur Verfügung.

Die Hochschule schult systematisch Lehrende des Studiengangs in didaktischer und methodischer Hinsicht. Studienbewerber:innen werden über die technischen Anforderungen für die Teilnahme an der Online-Studienvariante informiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Kontext der Vor-Ort-Begutachtung können die Gutachter:innen Einsicht in den Online Campus nehmen, der für das Studium zentral ist und alle Materialien sowie Informationen, etwa zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, bündelt. Die Gutachter:innen bewerten den Online Campus als intuitiv bedienbar und sinnvoll. Die zeitliche Organisation und die eingesetzten Lehrmaterialien, die Studienhefte, entsprechen dem besonderen Profil und der damit anvisierten, berufstätigen Zielgruppe eines Fernstudiengangs. Weiter stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hochschule die Studierenden über die Besonderheiten des Fernstudiums transparent informiert und den Studierenden eine hohe Flexibilität bietet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Jedes Semester werden zwei (Online-)Konferenzen des Fachbereichs durchgeführt und neueste Entwicklungen diskutiert. Die aktuelle Forschung findet Eingang in Lehre und Curriculum des Studiengangs. Des Weiteren werden Studienmaterial und Studienhefte regelmäßig aktualisiert, der Überarbeitungsrhythmus beträgt höchstens zwei bis drei Jahre. Die Hochschule hat eine Übersicht über die Studienhefte eingereicht, aus der Modul/Veranstaltung, Thema, Verfasser:in, Stand, Auflage sowie Anmerkungen hervorgehen. Die DIPLOMA verfügt über hochschuleigene

Forschungsstellen. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort informieren sich die Gutachter:innen, wie das Curriculum an aktuelle Entwicklungen im Bereich Krisenmanagement angepasst wird. Die Hochschule erläutert, dass die Studienhefte in einem Turnus von zwei bis drei Jahren angepasst und aktuelle Entwicklungen aufgenommen werden. Zudem sieht die Hochschule es als Aufgabe der Dozierenden an, aktuelle Themen, wie etwa Änderungen in der Gesetzgebung, in die Lehre zu implementieren.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt über die Evaluation der Lehr-, Lern- und Prüfungsqualität. Hinsichtlich der Lehrqualität beruft sich die Hochschule auf die qualitätsgesicherten Berufungs- und Einstellungsprozesse und verweist auf den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“ sowie das hochschuleigene Schulungskonzept für alle im Online-Studium eingesetzten Lehrenden. Studierende werden ebenfalls in einem eigenen Leitfaden über die Anforderungen im Rahmen eines Fernstudiengangs sowie dessen Durchführung informiert. Ein optimaler Studienablauf und eine individuelle Betreuung wird durch die entsprechende Kommunikation und Beratungsangebote gewährleistet. Diese sollen die richtige Studienwahl, die Anrechnung von Leistungen, den Studiengangswechsel usw. sichern. Die Hochschule benennt diesbezüglich ebenfalls zielgruppenorientierte Leitfäden und interne Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen. Alle Studienzentren sind in das Prüfungswesen der Hochschule integriert: Das zentrale Prüfungsamt der DIPLOMA Hochschule sichert die Qualität und das Niveau der Prüfungsleistungen, die Prüfungspläne werden zentral von der Hochschule erstellt.

Die Evaluationen zur Qualitätssicherung der Lehre finden auf drei Ebenen über das Tool „Lime Survey“ statt, der Vorgang ist in der Evaluationsordnung vom 14.11.2023 geregelt: Zunächst werden semesterweise die Lehrveranstaltungen evaluiert (§ 4 Evaluationsordnung). Mittels standardisierter Fragebögen werden die Daten online erhoben. Die Fragen beziehen sich auf die Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien, die Beurteilung der Dozierenden und der Online-Lehre, die Bewertung von Inhalten und Lernzielerreichung sowie die Einschätzung des Workloads und die Bewertung zum Gesamteindruck der Lehrveranstaltung. Freitextangaben sind möglich und dienen als Instrument der Feinsteuerung. Die Ergebnisse erhalten sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden über eine eingerichtete Plattform, die mittels eines Links zugänglich ist. Daraufhin werden die Ergebnisse zwischen Hochschulleitung, Dekanat, Studiengangsleitung sowie Leitungen der Studienzentren diskutiert und ggf. nach Wegen zur Verbesserung gesucht.

Auf der zweiten Ebene werden systematisch hochschulweite Absolvent:innenbefragungen unmittelbar zum Ende des Studiums bzw. zum Zeitpunkt des Abschlusskolloquiums vorgenommen (§ 5 Evaluationsordnung). Diese beinhalten, neben soziodemografischen Fragen, allgemeine Fragen zum Studium, zum Kompetenzerwerb, zum Theorie-Praxis-Transfer, zur Lehre und Didaktik, zu Service und Support, zum persönlichen Ertrag und Nutzen des Studiums sowie zu Studierbarkeit und Workload.

Eine Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse erfolgt auf der dritten Ebene (§ 6 Evaluationsordnung). Befragt werden Absolvent:innen, deren Studienabschluss zum Befragungszeitpunkt ca. drei Jahre zurückliegt. Die Fragen beziehen sich auf die rückwirkende Beurteilung des Studiums hinsichtlich der praxisrelevanten Inhalte sowie auf die individuelle berufliche Entwicklung seit dem Abschluss.

Alle Teilnehmer:innen einer Befragung erhalten automatisiert eine Einladungsmail mit der Ankündigung, dass die Evaluationsergebnisse über einen Link, der nach der Evaluation ebenfalls verschickt wird, einsehbar sind. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes listet die Hochschule in der Evaluationsordnung auf, welche Personen auf welche Ergebnisse Zugriff haben.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Evaluationsdaten vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen und über die Ergebnisse informiert, gleichermaßen die Absolvent:innen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. In Bezug auf die Anrechnung des Lehrgangs Rettungssanitäter:in regen die Gutachter:innen an, dass die Hochschule insbesondere den Studienerfolg hinsichtlich der Integration des Rettungssanitäters monitort (siehe Kriterium § 11 MRVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Das Konzept der Hochschule zu Gender Mainstreaming und Diversity, welches alle Hochschulangehörigen umfasst, wurde eingereicht. Die Hochschule fördert Gleichstellung und Chancengleichheit von Studierenden und Mitarbeiter:innen in besonderen Lebenslagen insbesondere aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des Fernstudiums, das sich als besonders geeignet für die Vereinbarkeit von Familie und Studium oder Berufstätigkeit und Studium erweist. Als weitere Aspekte nennt die Hochschule individuelle Beratungsangebote und Coaching, die eine gezielte Unterstützung der Studierenden in besonderen Lebenslagen ermöglichen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 3 AB-PO. Diese Regelung ist auch anwendbar für Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Vor-Ort-Begutachtung fragen die Gutachter:innen nach der Umsetzung des Gender-Konzeptes auf Studiengangsebene. Die Hochschule stellt dar, dass es auf keiner Ebene zu einer Benachteiligung kommen darf und die Hochschule das erreicht, indem niederschwellige Anlaufstellen vorhanden sind und die Mitarbeiter:innen eine Politik der offenen Tür bzw. des offenen Ohrs verfolgen. Weiter berichtet die Hochschule, dass momentan zahlreiche Nachteilsausgleiche beim Prüfungsamt gestellt werden, welche individuell bearbeitet werden, um auf die Belange der Studierende in besonderen Lebenslagen eingehen zu können. Aus Sicht der Hochschule funktioniert das Konzept sehr gut. Auch die Gutachter:innen würdigen das Vorgehen der Hochschule.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit dem DRK Landesverband Nordrhein e.V. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde, in dem Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile geregelt sind.

Darin verpflichtet sich der DRK Landesverband, neben der Werbung von Studierenden und Akquise von qualifizierten Lehrenden, Räumlichkeiten für die Durchführung der realen Kontaktblöcke (Modul M9) und das erforderliche Skills Lab am Standort Hennef zur Verfügung zu stellen und ein Prüfungszentrum in Düsseldorf einzurichten. Zudem stellt der DRK Landesverband eine Interessent:innen- und Studierendenbetreuung sowie Verwaltungskräfte vor Ort in Düsseldorf zur Verfügung. Die Prüfungen der realen Kontaktblöcke werden vor Ort in Düsseldorf bzw. im Skills Lab am Standort Hennef nach den Vorgaben der Hochschule durchgeführt.

Im Kooperationsvertrag ist ebenso festgehalten, dass die gradverleihende Hochschule die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Zulassung der Studienbewerber:innen, über die Anerkennung sowie Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren darf. Die Studierenden immatrikulieren sich an der DIPLOMA Hochschule. Die akademische Gesamtverantwortung wird von der Hochschule getragen.

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation besteht laut Hochschule in der spezifischen Lernumgebung des DRK Landesverbands, um die relevanten praktischen Studieninhalte realitätsnah den Studierenden zu vermitteln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Kooperation. Der DRK Landesverband ist, so die Hochschule, im Notfall- und Rettungswesen sehr erfahren und in Krisenlagen besonders relevant. Zudem gehört zum Landesverband die Akademie für Aus- und Weiterbildung, sodass der Landesverband in der Bildung bereits aktiv ist; zum Portfolio gehören etwa Managementseminare oder die Notfallsanitäter:inausbildung. Ebenso kann der DRK Landesverband bereits qualifizierte Lehrende vorweisen und hat Zugang zur Zielgruppe des Bachelorstudiengangs. Der Studiengang wurde im Kontext der Flutkatastrophe im Ahrtal in enger Zusammenarbeit mit dem DRK Landesverband entwickelt.

Angesichts der Unterlagen und der Gespräche vor Ort stellen die Gutachter:innen fest, dass die Hoheit über die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Prüfungen und die Bestellung der Lehrenden immer bei der Hochschule liegt. Prüfungsordnung, Curriculum (Modulhandbuch) sowie der Studienverlaufsplan sind für den Kooperationspartner verbindlich. In das Qualitätssicherungssystem und das Prüfungswesen der Hochschule ist der Kooperationspartner gleichermaßen eingebunden wie die hochschuleigenen Studienzentren. Die Studierenden sind bei der DIPLOMA Hochschule eingeschrieben. Die Studierendenverwaltung erfolgt durch die Hochschule.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV Hessen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Das Gutachter:innengremium hat gemäß § 24 Abs. 5 MRVO auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Präsenz verzichtet, es wurde eine virtuelle Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt.
- Zum Zeitpunkt der Finalisierung des Akkreditierungsberichts hat die DIPLOMA die AHPGS über vorgenommenen Änderungen des Curriculums informiert, welche die Hochschule in einer Stellungnahme für den Akkreditierungsrat beschreibt. Diese Änderungen betreffen auch das Curriculum, sodass nicht 18, sondern 17 Module vorgesehen sind und das Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird. Im Kurzprofil wurden die Angaben zu den Modulen entsprechend angepasst. Für die Nachvollziehbarkeit sind im Sachstand sowie im Gutachten die Änderungen nicht berücksichtigt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

- a) Hochschullehrer:innen  
Prof. Dr. Henning Goersch, FOM Hochschule für Oekonomie und Management  
Prof. Dr. Gordon Heringshausen, Akkon Hochschule für Humanwissenschaften
- b) Vertreter:in der Berufspraxis  
Markus Müller, DRK Rettungsdienst Mittelhessen gGmbH
- c) Vertreter:in der Studierenden  
Johanna Julie Müller, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

#### 4 Datenblatt

Nicht vorliegend, da Konzeptakkreditierung

##### 4.1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	30.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Kooperationspartner, Lehrende, Studierende des Studiengangs „Medizinalfachberufe“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Zugang zur Lernplattform „Online Campus“

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)